



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 2. APRIL 2020

Nr. 4

## INHALT

Art.: 45	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg.....	45	Art.: 48	Dekret zur Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie .....	49
Art.: 46	Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars .....	46	Art.: 49	Korrekturhinweis zu den Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie .....	49
Art.: 47	Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Dienstkonferenz der Pfarrer, die Ausschüsse des Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat.....	48	Art.: 50	Kirchenaufsichtliche Hinweise für kirchliche Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie .....	50

Art.: 45

### Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Vom 30. März 2020

#### Artikel 1

#### Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Hiermit wird die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg vom 1. September 2011 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 87, S. 105, v. 15. September 2011 i. V. m. der Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, S. 1 ff., v. 15. September 2011), geändert am 6. November 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 10, Art. 142, S. 181 ff., v. 17. November 2017) sowie am 12. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 1, Art. 4, S. 32, v. 23. Januar 2018), zuletzt geändert am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018) aus Anlass der Corona-Pandemie wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen

eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.“

2. In § 36 Absatz 1 wird in Nummer 13 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt angefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Absatz 1 wird in Nummer 15 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt angefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Gesetz wird nach can. 8 § 2 CIC durch Zu-

gänglichmachung im Internet auf der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht. Es tritt am 31. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

H a m b u r g, 30. März 2020

**L. S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 46

## Allgemeines Dekret über die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Generalvikars

Vom 1. April 2020

### Präambel.

Der Verwaltungsdirektor<sup>1</sup> oder die Verwaltungsdirektorin leitet gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 30, v. 23. März 2020) aufgrund vom Generalvikar delegierter ausführender Gewalt die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die mit dem Amt des Verwaltungsdirektors im Erzbischöflichen Generalvikariat verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) sind gemäß § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung Erzbistums Hamburg durch allgemeines Dekret des Generalvikars im Einzelnen zu delegieren.

Hiermit wird zur Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen aufgrund § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung Erzbistums Hamburg in Verbindung mit can. 30 Codex Iuris Canonici dieses allgemeine Dekret erlassen, nachdem zu diesem zuvor die Zustimmung des Erzbischofs eingeholt worden ist.

### § 1

#### Allgemeine Aufgabe.

Der Verwaltungsdirektor hat die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates in seinem Geschäftsbereich so zu leiten, dass die pastoralen Leitlinien und ökonomischen Indikationen des Erzbischofs sowie die pastoral-strategische Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezügliche Vorgaben und Weisungen bestmöglich umgesetzt werden (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg).

### § 2

#### Erzbischöflicher Stuhl.

Die Regelungen dieses Dekrets erstrecken sich auch auf die Verwaltung des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

### § 3

#### Aufsichtsverwaltung.

Der Verwaltungsdirektor gewährleistet die ordnungsgemäße Erledigung der Aufsicht über nachgeordnete juristische Personen nach Maßgabe des gesamtkirchlichen und diözesanen Rechts. Er sorgt für eine aufgaben- und ressourcenorientierte Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität.

### § 4

#### Wirtschaftliche Angelegenheiten.

In sämtlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die der Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors umfasst, hat er für eine stringente Kostenkontrolle des gesamten Ausgabeverhaltens im Erzbistum Hamburg unter Wahrung des jeweiligen durch den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg beschlossenen Diözesanwirtschaftsplans zu sorgen.

### § 5

#### Verwaltungsakte.

Der Verwaltungsdirektor erledigt sämtliche Aufgaben und Maßnahmen seines Geschäftsbereichs insbesondere durch den Erlass von kirchlichen Verwaltungsakten im Bereich administrativer und wirtschaftlicher Angelegenheiten des Erzbistums Hamburg, soweit dies erforderlich ist.

### § 6

#### Dienstvorgesetzter.

- (1) Mitarbeitende des Erzbistums Hamburg im Sinne dieses Dekretes sind Personen, deren Arbeitgeber oder Dienstherr das Erzbistum Hamburg ist und die
  - a) im Erzbischöflichen Generalvikariat oder
  - b) außerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariates
 eingesetzt werden, einschließlich Kleriker.
- (2) Der Verwaltungsdirektor ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe a), hinsichtlich Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind, oder die einen liturgischen Bezug haben. Darüber hinaus ist er Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden nach Absatz 1 Buchstabe b), ausgenommen Kleriker sowie nach § 3 Absatz 2 Satz

<sup>1</sup> Soweit in diesem Dekret die männliche Form für die Bezugnahme auf natürliche Personen verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die hier verwendete Form bezieht sich auf alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts, ausgenommen bei der Bezugnahme auf

Kleriker. Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ wird von Frauen in der weiblichen Form geführt.

1 Buchstabe g) des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg pastoral Mitarbeitende.

- (3) Soweit der Verwaltungsdirektor Dienstvorgesetzter nach Absatz 2 ist, kann er die Dienstvorgesetztenaufgaben einschließlich der disziplinarischen Führung delegieren.
- (4) Dem Verwaltungsdirektor obliegt die fachliche Führung der Abteilungsleitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates. Vorgesetzter der Mitarbeitenden der jeweiligen Verwaltungseinheit ist der zuständige Leitende.
- (5) Der Verwaltungsdirektor verantwortet die Wahrnehmung der Dienstgeberaufgaben nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Hamburg.

### § 7 Geschäftsordnung.

Zum Zweck einer effizienten und transparenten Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg) erlässt der Verwaltungsdirektor eine Geschäftsordnung des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Einschluss eines Geschäftsverteilungsplanes. Soweit darin Regelungen enthalten sind, die den Geschäftsbereich des Generalvikars unmittelbar betreffen, setzt er dessen Vorgaben gleichzeitig um.

### § 8 Koordination der erzbischöflichen Verwaltung; Konferenzen.

- (1) Dem Verwaltungsdirektor obliegt für seinen Geschäftsbereich die Koordination der Verwaltungseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- (2) Im Falle von Kompetenzkollisionen zwischen Verwaltungseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates entscheidet der Verwaltungsdirektor nach Anhörung der Leitenden der betreffenden Abteilungen abschließend. Im Falle von § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg stimmt er sich dazu mit dem Generalvikar ab.
- (3) Der Verwaltungsdirektor leitet die für seinen Geschäftsbereich von ihm festgelegten Konferenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat (§ 16 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg). Der Generalvikar kann jederzeit an den Sitzungen solcher Konferenzen teilnehmen. Vom Generalvikar erbetene Tagesordnungspunkte aus seinem Geschäftsbereich sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

### § 9 Verwaltungsvorschriften, Standards für die Verwaltung.

- (1) Der Verwaltungsdirektor kann allgemeine Verwaltungsvorschriften und -richtlinien, insbesondere Organisations- und Dienstvorschriften die innere Organisation und den Dienstbetrieb des Erzbischöflichen Generalvikariates betreffend sowie ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) erlassen. Für einzelne Verwaltungsbereiche kann er den Erlass solcher Vorschriften auf Abteilungsleitende delegieren; vor deren Erlass sind sie zur Zustimmung durch den Verwaltungsdirektor diesem vorzulegen.
- (2) Im Rahmen von darüber hinausgehenden gesetzesauslegenden oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften hat der Verwaltungsdirektor das gesamtkirchliche Recht zu beachten.
- (3) Der Verwaltungsdirektor kann Standards für die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der Rechte von Organen der Kurie erlassen.

### § 10 Kommunikation.

- (1) Der Verwaltungsdirektor tauscht sich regelmäßig mit dem Generalvikar über das Verwaltungshandeln des Erzbischöflichen Generalvikariates ebenso aus wie über wichtigere Frage- und Problemstellungen und Herausforderungen der Diözesanverwaltung.
- (2) Der Verwaltungsdirektor sorgt für eine der Aufgabenerfüllung umfassend dienliche Kommunikation innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie gegenüber den Pfarreien und sonstigen juristischen Personen unter der Aufsicht des Erzbischofs.

### § 11 Unterstützung im Rahmen der Gesetzgebung.

- (1) Im Rahmen der Unterstützung des Erzbischofs und des Generalvikars bei der Leitung des Erzbistums Hamburg im Bereich der erzbischöflichen Gesetzgebung (§ 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg) sorgt der Verwaltungsdirektor rechtzeitig für Gesetzesvorlagen und das Zuleitungsverfahren an den Erzbischof. Dasselbe gilt entsprechend für Dekrete durch den Generalvikar als Ordinarius (can. 134 § 1 Codex Iuris Canonici).
- (2) Dem Verwaltungsdirektor steht ein Initiativrecht zu.
- (3) Der Verwaltungsdirektor sorgt dafür, dass notwendige Anpassungen des Diözesanrechts aufgrund des

Erlasses oder der Änderung von kirchlichen und staatlichen Gesetzen rechtzeitig erfolgen.

## § 12

### Übergangsregelung; Inkrafttreten.

(1) Solange gemäß Ziffer 3 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 das Erzbischöfliche Amt Schwerin vorerst im Sinne einer Übergangsregelung bestehen bleibt, gilt § 2 hinsichtlich des Erzbischöflichen Amtes Schwerin entsprechend.

(2) Dieses Dekret tritt am 3. April 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 1. April 2020

**L. S. Ansgar Thim**  
Generalvikar

Art.: 47

Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Dienstkonferenz der Pfarrer, die Ausschüsse des Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat

Vom 27. März 2020

Hiermit erlasse ich gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici auf der Grundlage des Gesetzes zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 33, S. 28, v. 23. März 2020) folgende vorübergehende Regelungen zur Durchführung von Sitzungen:

#### 1. Anwendungsbereich:

- 1.1 Diese Regelungen gelten für:
- die Dienstkonferenz der Pfarrer;
  - die Ausschüsse des Wirtschaftsrates;
  - die Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg;
  - den Diözesanpastoralrat und
  - die Pastoralforen.
- 1.2 Hinsichtlich der Sitzungen des Wirtschaftsrates ergehen gesonderte Regelungen.

#### 2. Aussetzung von Sitzungen.

Anlässlich der Corona-Pandemie sind Sitzungen der

jeweiligen Organe und Gremien auszusetzen, sofern diese Sitzungen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht zwingend erforderlich sind.

#### 3. Zwingend erforderliche Sitzungen.

- 3.1 Sitzungen, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Organs oder Gremiums zwingend erforderlich sind, sind zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Beratung in der Regel mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.
- 3.2 Zwingend erforderlich ist eine Sitzung, wenn eine Angelegenheit bis zum Ablauf der Befristung dieser Regelungen nach Ziffer 4 keinen Aufschub duldet, da anderenfalls eine Entscheidung zu spät käme oder zu Schaden führen würde.
- 3.3 Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Soweit ein Organ oder Gremium nach Ziffer 1 über einen stellvertretenden Vorsitzenden verfügt, erfolgt die Entscheidung nach Satz 1 in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Gremiums. Im Bereich der Pastoralforen trifft die Entscheidung der Vorstand.
- 3.4 Abweichend von Ziffer 3.1 kann eine zwingend erforderliche Sitzung im Wege physischer Zusammenkunft nur erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können. Einer physischen Zusammenkunft müssen sämtliche jeweilige Organ- oder Gremienmitglieder ausdrücklich zustimmen; anderenfalls darf eine physische Zusammenkunft nicht stattfinden.
- 3.5 Für zwingend erforderliche Sitzungen nach Ziffer 3.1 gilt ferner:
- Hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums.
  - Das jeweilige Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
  - Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mündliche Äußerung, ob einem Beschlussantrag zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.

3.6 Abweichend von Ziffer 3.1 können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform in folgenden Fällen gefasst werden:

- a) eine Beratung der Angelegenheit ist bereits in vorheriger Telefon- oder Videokonferenz erfolgt oder
- b) im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung ist das Organ oder Gremium aufgrund nicht ausreichender Teilnehmeranzahl an einer Telefon- oder Videokonferenz nicht beschlussfähig.

Die Wirksamkeit eines Umlaufverfahrens setzt voraus, dass

1. die Mehrheit der jeweiligen Organ- oder Gremienmitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine Stimme abgibt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und
2. den Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe gesetzt wird.

Abweichend von Satz 1 und 2 kann ein Umlaufverfahren bei Wahlen unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme jederzeit durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3.7 Ziffer 3.6 gilt nicht für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates; insoweit gilt weiterhin § 41 Absatz 2 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).

3.8 Beschlüsse nach Ziffer 3.1 (Telefon- oder Videokonferenz), Ziffer 3.4 (physische Zusammenkunft) und 3.6 (Umlaufverfahren) sind unverzüglich zu protokollieren.

#### **4. Inkrafttreten, Geltungsdauer.**

Die vorstehenden Regelungen werden nach can. 8 § 2 CIC durch Zugänglichmachung im Internet auf der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. April 2020.

#### **5. Metropolitankapitel, Priesterrat.**

Dem Metropolitankapitel einschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC bei besetztem Bischofsstuhl sowie dem Priesterrat wird dringend empfohlen, die vorstehenden Regelungen ebenfalls anzuwenden.

H a m b u r g, 27. März 2020

**L. S. Ansgar Thim**  
Generalvikar

Art.: 48

### **Dekret zur Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie**

Vom 30. März 2020

Hiermit werden die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Art. 34, Nr. 3, S. 28 f., v. 23. März 2020) wie folgt geändert:

#### **1. Änderung von Ziffer 2.5**

In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen sowie werden nach dem Wort „Umlaufverfahren“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

#### **2. Inkrafttreten, Geltungsdauer.**

Die vorstehende Regelung wird nach can. 8 § 2 CIC durch Zugänglichmachung im Internet auf der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 30. März 2020

**L. S. Ansgar Thim**  
Generalvikar

Art.: 49

### **Korrekturhinweis zu den Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie**

Aufgrund eines Irrtums ist am Ende der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Art. 34, Nr. 3, S. 28 f., v. 23. März 2020) versehentlich als Unterzeichner Herr Erzbischof Dr. Heße ausgewiesen worden. Die richtige Wiedergabe der Unterschrift muss lauten: „Ansgar Thim, Generalvikar“. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

H a m b u r g, 30. März 2020

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 50

## Kirchenaufsichtliche Hinweise für kirchliche Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie

Aufgrund der anlässlich der Corona-Pandemie getroffenen staatlichen Anordnungen sind Zusammenkünfte von Personen, insbesondere zu Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Stiftungsratssitzungen derzeit erheblich eingeschränkt oder nicht möglich.

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie hat der Bundestag inzwischen das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (Corona-Abmilderungsgesetz) beschlossen, das in seinem Artikel 2 das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ enthält. Maßgeblich für Vereine und Stiftungen ist wiederum § 5 dieses Gesetzes, wo die Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen geregelt werden.

**Die nachstehend dargestellten Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen sind sämtlich auf das Jahr 2020 befristet.**

Das Corona-Abmilderungsgesetz ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

[https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pandemie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

abrufbar.

Nachfolgend werden für Vereine und Stiftungen überblicksartige Hinweise gegeben, die die Bereiche Amtszeitverlängerung sowie Beschlussfassung betreffen.

### Teil A: Vereine

Nachfolgend werden die Bereiche **Amtszeitverlängerung** (Ziffer I.), **Mitgliederversammlung** (Ziffer II.) und **Vorstandssitzung** (Ziffer III.) unterschieden:

#### I. Amtszeitverlängerung

**Bisher:** Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf, es sei denn, dass die Satzung eine Regelung vorsieht, wonach Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit vorübergehend im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist.

**Übergangsregelung für 2020:** Hinsichtlich endender Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern in Vereinen regelt das Corona-Abmilderungsgesetz, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins – auch ohne entsprechender Grundlage in der Satzung – nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Damit bleiben die Vereine handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Diese Regelung ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen anzuwenden.

## II. Mitgliederversammlung

Beschlüsse zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern sind im Jahr 2020 nicht erforderlich (s. o. Ziffer I.). Gleichwohl kann es erforderlich werden, dass in anderen Bereichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fassen sind. Nachfolgend ergeht daher ein Überblick, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft möglich ist.

### 1. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

**Bisher:** Bislang erlaubte das Gesetz eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung nur, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (vgl. § 32 Absatz 2 BGB).

**Übergangsregelung für 2020:** Das Corona-Abmilderungsgesetz regelt nun übergangsweise, dass

„[a]bweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig [ist], wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Die für das Jahr 2020 befristet geltende Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt somit unter den vorstehenden Voraussetzungen die Durchführung von Umlaufverfahren, auch wenn dies in der Satzung nicht geregelt ist. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse.

Abgabe der Stimme in Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung abzugeben ist, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (vgl. § 126 b BGB). Eine Erklärungsabgabe **per E-Mail** ist somit zulässig.

## 2. Beschlussfassung im Wege von Telefon- oder Videokonferenz

**Bisher:** Die Durchführung einer Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz war bislang nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt. Zudem soll es nach ganz überwiegend Auffassung erlaubt sein, ein solches Verfahren bei Fehlen einer satzungsbezogenen Grundlage durchzuführen, wenn sämtliche Mitglieder einem entsprechenden Verfahren zustimmen.

**Übergangsregelung für 2020:** Die Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation ausdrücklich, auch wenn es hierzu an einer satzungsbezogenen Grundlage fehlt. Insoweit regelt das Corona-Abmilderungsgesetz, dass der Vorstand abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch ohne Ermächtigung in der Satzung es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Zu beachten ist, dass die Versammlung entsprechend den satzungsbezogenen Regelungen beschlussfähig ist, es muss also eine ausreichende Anzahl den Mitgliedern teilnehmen.

Zudem ist es nach der Gesetzesbegründung zum Corona-Abmilderungsgesetz möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt, **sofern dies unter Beachtung staatlicher Regelungen derzeit zulässig ist**, und ein anderer Teil der Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnimmt.

## 3. Durchführung einer Mitgliederversammlung und vorherige schriftliche Stimmabgabe

Eine weitere für das Jahr 2020 befristete Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz sieht zudem vor, dass abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit bedeutet dies, dass schriftlich zuvor abgegebene Stimmen als anwesende Mitglieder zählen.

Die Schriftlichkeit ist gegeben, wenn die Erklärung

von ihrem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet ist (vgl. § 126 Absatz 1 BGB).

## 4. Empfehlungen:

- a) Eine vorherige Beratung ist insbesondere bei weitreichenden Beschlüssen eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungsfindung. Soweit möglich, wird daher empfohlen, von der Möglichkeit einer Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz gemäß Ziffer 2 Gebrauch zu machen, weil auf diese Weise der Grundsatz der Beratung gewahrt werden kann.
- b) In den Fällen, in denen eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz nicht für alle Mitglieder möglich ist, sollte erwogen werden, dass eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, soweit dies den Mitgliedern möglich ist (eingeschränkte Beratung) und die übrigen Mitglieder ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben (vgl. vorstehende Ziffer 3).
- c) Nur in einfach gelagerten Fällen, in denen ausnahmsweise keine vorherige Beratung erforderlich ist, oder nur wenn die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz gar nicht möglich ist, sollte das Umlaufverfahren (Ziffer 1) gewählt werden.

## III. Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes

Die vorstehenden Hinweise für die Mitgliederversammlung, die sich aus dem Corona-Abmilderungsgesetz ergeben, gelten dem Wortlaut nach nur für Mitgliederversammlungen. Ob die Regelungen über den gesetzlichen Verweis in § 28 BGB, wonach die für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen des § 32 BGB für die Beschlussfassungen des Vorstandes gelten, auch für Vorstandssitzungen gelten, ist unklar. Die Gesetzesbegründung nimmt hierzu keine Stellung.

Aus hiesiger Sicht spricht vieles dafür, die vorstehenden Regelungen auch auf Vorstandssitzungen anzuwenden. Insbesondere können somit bei einer virtuellen Vorstandssitzung alle modernen Kommunikationsmittel verwendet werden unter der Maßgabe, dass alle Vorstandsmitglieder über eine rechtzeitige Zugangsmöglichkeit (insbesondere Einwahldaten und ggf. Passwort) zu dem Kommunikationsmittel der Wahl verfügen sowie die technischen Möglichkeiten hierzu bestehen.

**Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit wird jedoch sehr empfohlen, dass bei der Wahl eines der oben genannten Verfahren, sofern dies nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt ist, alle Vorstände ihre Zustimmung hierzu jeweils erteilen.**

## **Teil B: Stiftungen**

### **I. Amtszeitverlängerung**

Nach dem Corona-Abmilderungsgesetz gilt die Amtszeitverlängerung ausdrücklich auch für Stiftungsvorstände. Auf die oben stehenden Ausführungen in Teil A. Ziffer I. wird verwiesen.

### **II. Stiftungsvorstands- oder Stiftungsratssitzungen**

Die vorstehenden Ausführungen für den Vereinsbereich unter Teil A. Ziffer III. „Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes“ gelten zusammen mit den Ausführungen unter Teil A Ziffer II. für Beschluss-

fassungen des Stiftungsvorstandes oder Stiftungsrates entsprechend, da nach § 86 BGB die in Bezug genommenen Regelungen aus dem Vereinsbereich für den Stiftungsbereich entsprechend gelten.

### **III. Mitgliederversammlung**

Mangels Mitgliedern halten Stiftungen keine Mitgliederversammlung ab, so dass insoweit keine Hinweise erforderlich sind.

H a m b u r g, 30. März 2020

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat  
Rechtsabteilung**